

Klausurenkurs an der HS Bund

Übungsklausur
Verwaltungsrecht

Ausgabe Sachverhalt: 15.06.2023
Besprechung: 22.06.2023 um 17:30 Uhr über WebEx

Hausverbot

In den Medien wird der Fall eines Bundesbeamten, der des exzessiven Drogenkonsums verdächtigt wird, diskutiert. Der Journalist J will wissen, ob auch im Deutschen Bundestag Drogen konsumiert werden. Daher möchte er heimlich die Toiletten des Deutschen Bundestags untersuchen. Dies möchte er mit einer Kamera dokumentieren und später im Fernsehen ausstrahlen. Eine Genehmigung für die Ausstrahlung hat er nicht. Die erforderliche Einwilligung zur Aufzeichnung hat er beantragt, diese wurde jedoch abgelehnt.

Er untersucht mehrere öffentliche und nichtöffentliche Toiletten im Bundestag und nimmt mit speziellen mitgebrachten Tüchern Wischtests vor. Diese dienen dem Nachweis von Drogenkonsum. J blieb vollkommen unbeobachtet und verließ das Gebäude anschließend wieder. Kurz darauf wurde im Fernsehen der Beitrag des J übertragen. Die Aufnahmen von den Toiletten und Wischtests wurden gezeigt und die Untersuchung hat ergeben, dass in $\frac{3}{4}$ der entnommenen Proben Drogenspuren gefunden wurden.

Der Bundestagspräsident hat J ein auf ein Jahr befristetes Hausverbot für die Liegenschaften des Deutschen Bundestags erteilt. Der entsprechende Bescheid war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Vorschlag zu diesen Maßnahmen seitens des Bundestagspräsidenten war in den diesbezüglichen Sitzungen des Präsidiums und des Ältestenrates des Deutschen Bundestages jeweils sofort ohne Diskussion akzeptiert worden, da ein solches genehmigungsloses Vorgehen sanktioniert werden müsse. J war ordnungsgemäß angehört worden. Das Verfahren war auch sonst ordnungsgemäß.

J ist der Meinung, dass das Hausverbot unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sei, weil ein Hausverbot „ultima ratio“ sei und zunächst ein Hausverweis zu erfolgen habe. Außerdem habe er sich früher immer unauffällig und ordnungsgemäß im Bundestag verhalten und habe auch keine weiteren genehmigungslosen Aufnahmen vor.

War die Erteilung des Hausverbots rechtmäßig?

- Anlage: Auszug Hausordnung des Deutschen Bundestages

Auszug aus der von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassenen Hausordnung des Deutschen Bundestages (BTHO):

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebäude des Deutschen Bundestages (...) dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen übt die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Es gilt diese Hausordnung.

§ 2 Zutrittsberechtigung

- (1) Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages haben
 1. a) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,

(...)
 3. bei berechtigtem Anlass Inhaberinnen und Inhaber eines nach den Absätzen 3 bis 6 vom Deutschen Bundestag ausgegebenen Ausweises.
- (3) Einen Bundestagsausweis können ferner erhalten

(...)
 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medien in Form eines Bundestagspresseausweises (Kurzzeit- oder Jahresakkreditierung durch die Stabsstelle Presse und Medien).

§ 6 Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung der Präsidentin oder des Präsidenten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe der in Ausübung des Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. (...)

§ 7 Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Gebäuden des Bundestages verwiesen werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Bundestages kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.